

## **Verordnung zum Schutz vor unnötigen Störungen in der Stadt Wemding (Immissions- und Lärmschutzverordnung)**

Die Stadt Wemding erläßt aufgrund des Art. 7 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U) und des Art. 19 Abs. 6, Abs. 7 Nr. 2 und Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert mit Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende

# V e r o r d n u n g .

## § 1

### Begriffsbestimmung

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung sind die Tätigkeiten, die im Hauswesen anfallen, gleichviel ob sie im Haus selbst oder im Hof, Garten oder in Nebengebäuden vorgenommen werden und geeignet sind, die Ruhe der Nachbarn oder der Allgemeinheit zu stören. Insbesondere zählen zu diesen Arbeiten das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und sonstigen Gegenständen, das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, der Einsatz von Geräten mit Motorantrieb (z.B. Kreis- und Kettensägen), die Benutzung von Bau-, Heimwerker- und Haushaltsmaschinen oder von Laubsaug-/blasgeräten, Rasenmähern, Gartenhäckslern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
- (2) Geräuschvolle Vergnügungen im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche oder nichtöffentliche Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die einerseits dazu bestimmt und geeignet sind, die Teilnehmer zu unterhalten und andererseits die Allgemeinheit oder Nachbarschaft durch Lärm belästigen können.
- (3) Hierzu zählen insbesondere Unterhaltungs- und Musikdarbietungen, auch durch Tonwiedergabegeräte (Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikboxen) oder mechanische Musikinstrumente, Kegelspiele, Tanz- und Sportveranstaltungen, Theater- und Filmvorführungen, Vorträge, Feuerwerke, Schaustellungen und Ausstellungen, soweit sie geeignet sind, die Ruhe der Nachbarn oder der Allgemeinheit zu stören.

## § 2

### Zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur werktags verrichtet werden, und zwar im gesamten Stadtgebiet, sowie im Kleingartengebiet (Schrebergärten), in Amerbach und in Amerbacherkreut nur in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr.

## § 3

### Zeitliche Beschränkung geräuschvoller Vergnügungen

- (1) Geräuschvolle Vergnügungen in nicht geschlossenen Räumen dürfen im ganzen Stadtgebiet sowie im Kleingartengebiet (Schrebergärten), in Amerbach und in Amerbacherkreut nicht vor 9.00 Uhr, an Sonntagen, sowie an gesetzlichen und staatlich geschützten Feiertagen im Sinne des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) nicht vor 10.00 Uhr begonnen werden. Sie müssen um 22.00 Uhr beendet sein.
- (2) Werden geräuschvolle Vergnügungen in Räumen veranstaltet, so sind ab 22.00 Uhr Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.
- (3) Reichen diese Maßnahmen nicht aus, um Belästigungen der Allgemeinheit, insbesondere der Nachbarschaft, zu vermeiden, oder wenigstens auf ein erträgliches Maß zu reduzieren, so kann die Stadt dem Veranstalter weitere Auflagen machen oder die Durchführung dieser oder gleich gelagerter Veranstaltungen untersagen.

## § 4

### Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in solchen Lautstärken benutzt, betrieben oder gespielt werden, dass dadurch Dritte nicht belästigt, oder unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor Lärm, gestört werden.

## § 5

### Halten von Haustieren

- (1) Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltendes Bellen oder Heulen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

(2) Das Gleiche gilt sinngemäß für das Halten anderer Haustiere.

## § 6 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Verboten der §§ 2 und 3 zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann jederzeit widerrufen und unter Auflagen erteilt werden,

## § 7 Allgemeine Vorschriften

Weitergehende Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) vom 21.05.1980 (BayRS 1131-3-1), zuletzt geändert am 26. März 2019 (GVBl. S. 98), des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) und des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert mit Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), bleiben unberührt.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verrichtet,
2. entgegen § 4 Dritte durch Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten stört,
3. entgegen § 5 Haustiere so hält, dass Dritte mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02.10.2000 außer Kraft. Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Wemding, 23. September 2020

Stadt Wemding

Dr. Martin Drexler

1. Bürgermeister